

erben“, das Bekenntniß nicht geboten, sondern irgerathen ist.

6. Die constitutiven Momente der Sünde. Damit ein Act als sündhaft bezeichnet werden könne, ist die Concurrrenz zweier Momente notwendig; er muß a. irgendwie im Widerstande mit einem göttlichen Gesetze stehen, und er muß b. frei gewollt oder ein Act sein, qui procedit a voluntate cum cognitione eorum circa eas actio versatur, nempe objecti, finis circumstantiarum (Müller, Theol. mor., ed., Vind. 1887, § 89). Bei dem Widerstreite, welchen sich der sündige Act zum Gesetze stellt, nun wiederum ein Doppeltes zu beachten, nämlich a. der Charakter des Gesetzes selbst und die Art und Weise dieses Widerspruchs. Es ist Gesetze (die leges simpliciter der Scholastiker), deren Beobachtung als absolut notwendig zum Fortbestande der sittlichen Ordnung trachtet werden muß, deren Inhalt also ein so wichtig ist, daß man sagen kann, an ihm sei alles wichtig und Nichts gering, also auch der innere Theil von absoluter Bedeutung. Die Schule nennt dieß gravitas absoluta und ihr abstrahirt materia gravis ex toto genere suo. Hier ist jede parvitas materiae ausgeschlossen und deshalb beim Uebertreten eines solchen unter den Umständen verpflichtenden Gebotes eine obfunde gegeben und zwar ex toto genere suo. Der Inhalt des Gesetzes kann aber auch eine materia gravis ex genere suo non toto sein, d. h. im Allgemeinen zwar ein Gegenstand von großer Wichtigkeit, aber doch nicht von so großer, daß man sagen könnte, auch der geringste oder kleinste Theil davon sei sehr wichtig (z. B. das kirchliche Pfingstgebot). Ferner kann die Materie materia vis ex genere suo sein, d. h. ein Gegenstand, der für die sittliche Ordnung nicht von unblegender oder principielle Bedeutung ist, so auch nicht eine absolute Zerstörung der Sittenordnung nach sich zieht (z. B. eine einfache Eide). Eine derartige Materie ergibt an sich nicht ein peccatum leve ex genere suo, welches nur per accidens, d. h. beim Hinzutreten eines die Species der Sünde ändernden Umstandes, zur Todssünde werden kann. Zu den Sünden ersterer Art zählt man alle diejenigen, in quibus non obstantibus levitate apparente materiae reperitur integra irreverentia divini majestatis et gravis laesio caritatis Dei proximi (Billuart, Summa S. Thomae III, Paris. 1827, 360), also z. B. Gotteslästerung, Unglauben, Götzendienst, Meineid, Gottesföhrung, Empörung, Mord u. s. w. Die Sünden der zweiten Art sind zwar an sich schwer, doch nicht allezeit und in jedem Falle, weil sie ihr Object ein geringeres ist und deshalb die Sünde mit Rücksicht darauf auch eine lässliche sein kann; dieß gilt z. B. bei geringerer Verletzung eines Gelübdes, bei einem Diebstahl und überhaupt bei vielen Sünden gegen den

Nächsten und sich selbst, ferner bei den Sünden gegen die Kirchengebote. Wieder andere Sünden sind an sich gering, werden aber erschwert durch die begleitenden Umstände oder ihre vorausgesehenen Folgen oder die sogen. Coalescenz. So ist eine Lüge an sich lässliche Sünde, wird aber Todssünde, wenn dem Nächsten dadurch großer Schaden zugefügt wird; ebenso ist eine halb zweideutige Rede als schwer sündhaft anzusehen, wenn Gefahr des Aergernisses oder der Verführung vorliegt; ferner ist der Diebstahl von wenigen Pfennigen nur lässliche Sünde, coalescirt aber zur Todssünde, wenn bei Wiederholung des Diebstahls die gestohlene Materie nach und nach zu einer bedeutenden heranwächst.

Für das Verhältniß der Sünde zum Gesetze hat die Scholastik verschiedene Bezeichnungen. Scotus, Gabriel Biel und Bassolis sind der Ansicht, daß die Todssünde contra legem, die lässliche contra consilium sei; Thomas, Bonaventura, Albertus Magnus, Alexander von Hales, Agor und Almatius bezeichnen die Todssünde als contra, die lässliche als praeter legem; Durandus, Alphonsus de Castro und Navarrus nennen auch die lässliche Sünde contra legem (vgl. Schiesl, Der objective Unterschied zwischen Tod- und lässlicher Sünde [Dissert.], Augsb. 1891, 79). Nach Scotus (2 Sent. d. 21, q. 1, n. 3) und den Scotisten unterscheiden sich Todssünde und lässliche Sünde dadurch, „daß erstere eine Unordnung ist, welche derjenigen Ordnung entgegengesetzt ist, ohne deren Beachtung man das Endziel nicht erreichen kann. Da diese Ordnung einem praecoceptum unterliegt, so schließt jede Uebertretung eines praecoceptum zugleich einen Abfall vom Endziele in sich. Anders verhält es sich mit jener Ordnung, von welcher die Erreichung des Endzieles nicht wesentlich bedingt ist, deren Einhaltung also auch nicht direct erfordert (nicht de praecocepto), sondern nur nützlich (de consilio) ist. Eine solche Unordnung bewirkt nur, daß der Act nicht auf eine nach Möglichkeit bessere Weise zu Stande kommt.“ Demnach würde die Todssünde dadurch erfolgen, daß der Mensch ein (notwendiges) Gebot, schlechthin praecoceptum genannt, übertritt, die lässliche aber dadurch, daß er sich in Gegensatz zu einem consilium setzt und so eine minder gute oder weniger vollkommene Handlung vollbringt. Es ständen sich demnach eine in sich schlechte und eine unvollkommene Handlung gegenüber. Als unvollkommen kann nun ein Act in dreifacher Beziehung bezeichnet werden: a. rein negativ, insofern ihm eine Vollkommenheit mangelt, die überhaupt nicht gefordert war; in diesem Sinne ist eine jede menschliche Handlung, mag sie auch noch so gut sein, doch unvollkommen, weil endlich und beschränkt und in ihrer Güte noch potenzierbar; b. rein privativ, insofern dem Acte eine Vollkommenheit mangelt, die gefordert war; ihre Voraussetzung bildet dann nicht ein consilium, sondern eine lex; in dieser Bedeutung ist